

Landratsamt Gotha

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, So-

AllgemeinverfÃ¼gung des Landkreises Gotha vom 10.12.2021

Description

Corona-Informationen

AllgemeinverfÃ¼gung des Landkreises Gotha vom 10.12.2021

Vollzug des Gesetzes zur VerhÃ¼tung und BekÃ¤mpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz â?? IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes ThÃ¼ringer Recht

Es wird auf die Regelungen der ThÃ¼ringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher MaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO) vom 24.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe,

Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb (ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehÃ¶rigen AllgemeinverfÃ¼gung des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2: AllgemeinverfÃ¼gung des Landkreises Gotha

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet auf Weisung des ThÃ¼ringer Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 10.12.2021 als untere GesundheitsbehÃ¶rde gemÃ¤Ã? Â§Â§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur VerhÃ¼tung und BekÃ¤mpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz â?? IfSG) in der derzeit gÃ¼ltigen Fassung in Verbindung mit Â§ 35 Satz 2 ThÃ¼ringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThÃ¼rVwVfG) in der derzeit gÃ¼ltigen Fassung sowie in Verbindung mit Â§ 32 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung folgende AllgemeinverfÃ¼gung fÃ¼r das Gebiet des Landkreises Gotha an:

I. Erster Abschnitt
Abweichende allgemeine Bestimmungen

Â§ 1
Abweichende Begriffsbestimmung

Abweichend von Â§ 2 Abs. 2 Nr. 16 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO bedÃ¼rfen folgende Personen keines Nachweises eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in den Â§ 2 Abs. 2 Nr. 9 genannten Tests:

1. Geimpfte im Sinne des Â§ 2 Nr. 2 SchutzmaÃ?nahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 / Â§ 2 Abs. 2 Nr. 11 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO, bei denen die letzte fÃ¼r eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht lÃ¤nger als 6 Monate zurÃ¼ckliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung fÃ¼r Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlungen der StÃ¤ndigen Impfkommission in der aktuellen Fassung eine zusÃ¤tzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht lÃ¤nger als 6 Monate zurÃ¼ckliegt,

2. Geimpfte im Sinne des Â§ 2 Nr. 2 SchutzAusnahmV / Â§ 2 Abs. 2 Nr. 11 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO, die zusÃ¤tzlich eine Auffrischimpfung gemÃ¤Ã? den Empfehlungen der StÃ¤ndigen Impfkommission in der aktuell gÃ¼ltigen Fassung erhalten haben,

3. Genesene im Sinne des Â§ 2 Nr. 4 SchAusnahmV / Â§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO.

II. Zweiter Abschnitt
Besondere InfektionsschutzmaÃ?nahmen

Â§ 2
KontaktbeschrÃ¤nkung

(1) Abweichend von Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO sind private ZusammenkÃ¼nfte im Ã¶ffentlichen oder privaten Raum nur gestattet mit

1. den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
2. einer weiteren haushaltsfremden Person.

(2) Die Ausnahmen von der KontaktbeschrÃ¤nkung des Â§ 17 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO bleiben unberÃ¼hrt.

Â§ 3
Verpflichtung zur Verwendung einer FFP2-Maske

(1) Abweichend von Â§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 8 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO ist in geschlossenen RÃ¤umen und Fahrzeugen des dort geregelten Katalogs eine qualifizierte Gesichtsmaske nach Â§ 6 Abs. 2 Nr. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO zu verwenden.

(2) Die Ausnahme des Â§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Hs. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO fÃ¼r den Ã¶ffentlichen Personennahverkehr und den Ã¶ffentlichen Personenfernverkehr, fÃ¼r den Â§ 28b Abs. 5 IfSG gilt, bleibt hiervon unberÃ¼hrt.

(3) Im Ã?brigen bleiben die Bestimmungen des Â§ 6 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO unberÃ¼hrt.

Â§ 4
Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske richtet sich nach den Bestimmungen des Â§ 6 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO.

Â§ 5
Maximale KapazitÃ¤tsauslastung und Personenobergrenzen fÃ¼r Ã¶ffentliche, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤ngliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen

(1) FÃ¼r Ã¶ffentliche, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤ngliche Veranstaltungen in geschlossen RÃ¤umen betrÃ¤gt abweichend von Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1b ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO die maximale KapazitÃ¤tsauslastung bis zu 30 Prozent der zulÃ¤ssigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen liegt. FÃ¼r kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1i ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt Satz 1 entsprechend.

(2) FÃ¼r Ã¶ffentliche, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤ngliche Veranstaltungen auÃ?erhalb geschlossener RÃ¤ume betrÃ¤gt abweichend von Â§ 18 Abs. 2 Nr. 2a ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO die maximale KapazitÃ¤tsauslastung bis zu 50 Prozent der zulÃ¤ssigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen liegt. FÃ¼r kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Â§ 18 Abs. 2 Nr. 2c ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt Satz 1 entsprechend.

Â§ 6
Personenobergrenzen fÃ¼r nichtÃ¶ffentliche Veranstaltungen

(1) FÃ¼r nichtÃ¶ffentliche Veranstaltungen in geschlossenen RÃ¤umen liegt die Personenobergrenze abweichend von Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1c ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen.

(2) FÃ¼r nichtÃ¶ffentliche Veranstaltungen auÃ?erhalb geschlossener RÃ¤ume liegt die Personenobergrenze abweichend von Â§ 18 Abs. 2 Nr. 2b ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO bei bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen

Â§ 7
Erweiterte VerkaufsflÃ¤chenregelung im Einzelhandel

Abweichend von Â§ 20 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO hat in GeschÃ¤ften des Einzelhandels die ver-antwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 sicherzustellen, dass sich in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤u-men nicht mehr als ein Kunde pro 20 Quadratmetern VerkaufsflÃ¤che aufhÃ¤lt. FÃ¼r Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maÃ?geblichen VerkaufsflÃ¤che die Summe aller VerkaufsflÃ¤-chen in der Einrichtung zugrunde

zu legen.

Â§ 8
Erweiterte 3G-ZugangsbeschrÃ¤nkung

Abweichend von Â§ 18 Abs. 6 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt die 3G-ZugangsbeschrÃ¤nkung auch fÃ¼r den Publikumsverkehr in geschlossenen RÃ¤umen in Dienststellen des Bundes, der LÃ¤nder und der Kommunen sowie BehÃ¶rden und Dienststellen Ã¶ffentlich-rechtlicher KÃ¶rperschaften, Anstal-ten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die Ã¶ffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Â§ 9
Erweiterte 2G-ZugangsbeschrÃ¤nkung

Abweichend von Â§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt fÃ¼r Fahrschulen und fÃ¼r Schulungen in erster Hilfe die 2G-ZugangsbeschrÃ¤nkung.

Â§ 10
Erweiterte 2G-Plus-ZugangsbeschrÃ¤nkung

(1) Abweichend von Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d), e), f), g) und i) ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt fÃ¼r folgende Veranstaltungen in geschlossenen RÃ¤umen die 2G-Plus-ZugangsbeschrÃ¤nkung

1. GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes, wobei die Ausnahmen des Â§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO entsprechend gelten,

2. bei der Inanspruchnahme kÃ¶rpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,

3. bei Reisebusveranstaltungen,

4. bei entgeltlichen Ã?bernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,

5. bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-â?? Kino- oder OpernauffÃ¼hrungen.

(2) Abweichend von Â§ 18 Abs. 3 Satz 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-MaÃ?nVO gilt in geschlossenen RÃ¤umen die 2G-Plus-ZugangsbeschrÃ¤nkung fÃ¼r alle Ã¶ffentliche, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤ngliche Veranstaltungen.

Â§ 11
Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen sind Zuschauer untersagt.

Â§ 12
Alkoholausschank und Alkoholkonsum

Der Ausschank von Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum einschlieÃ?lich in Ã¶ffentlich zugÃ¤nglichen Einrichtungen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

III. Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

Â§ 13
Geltungsdauer

(1) Diese AllgemeinverfÃ¼gung tritt am 11.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021 auÃ?er Kraft.

(2) Die AllgemeinverfÃ¼gung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit Ã¼berprÃ¼ft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AllgemeinverfÃ¼gung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.-MÃ¤rz-Str. 50, 99867 Gotha einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heiÃ?t ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (Â§Â§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, Â§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die AllgemeinverfÃ¼gung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem

Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

GemÃ¤Ã? Â§ 41 Abs. 4 Satz 1 ThÃ¼rVwVfG ist nur der verfÃ¼gende Teil der AllgemeinverfÃ¼gung Ã¶ffentlich bekanntzumachen. VerstÃ¶Ã?e gegen diese AllgemeinverfÃ¼gung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. Â§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer GeldbuÃ?e bis zu 25.000 â?¬ geahndet werden.

Die BegrÃ¼ndung dieser AllgemeinverfÃ¼gung kann beim Landratsamt Gotha, 18.-MÃ¤rz-Str. 50, 99867 Gotha, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

gez. E c k e r t â?? Siegel â?? Gotha, den 10.12.2021

Quelle:https://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/sonstige/covid-19/AllgVerfg_101221.pdf

Date
08.11.2026
Date Created
10.12.2021